

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können durch den Minister entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 27

Diese Verordnung gilt nicht in bezug auf die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe. Die erforderlichen Regelungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der entsprechenden zentralen staatlichen Organe festzulegen.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Juni 1965 über das Statut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen (GBI. II S. 629) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung Nr. 2*

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 23. Oktober 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 22. Dezember 1966 über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke (GBI. II 1967 S. 34) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

* Anordnung Nr. 1 vom 27. Februar 1969 (GBI. II Nr. 23 S. 155)

Berichtigung

Die Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1969 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (GBI. II S. 529) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 (vorletzte Zeile) muß es statt übermäßigen richtig übermäßigen heißen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 8. Oktober 1969 enthält:

Seite

Anordnung vom 16. September 1969 über das Statut der Zentralstelle für
Sortenwesen.....

23